

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates der Marktgemeinde Guntersdorf

**am Montag, dem 17.10.2017
im Gemeindeamt Guntersdorf**

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister: Mag. WEBER Roland

Vizebürgermeister: BINDER Ernst

Gf.GR.: FLEISCHMANN Reinhard

Gf.GR.: EBER Erich

Gf.GR.: BACHL Franz

GR.: BAUER Maria

GR.: HENGL Manfred

GR.: PAN Peter (ab TOP 2)

GR.: ANGENBAUER Walter

GR.: STOHL Franz

GR.: WEBER Christoph

GR.: WEINBUB Leopold

GR.: WEISS Josef

GR.: KRAFT Marco

GR.: GRÖTZER Rudolf (ab TOP 4c)

GR.: WINDISCH Harald

GR.: SADRANSKY Sabrina

Anwesend waren außerdem:

Schriftführer: WEINBUB Helene

Entschuldigt abwesend waren:

GR.: SCHMID Christa

Gf.GR.: GEHRINGER Wilfried

Nicht entschuldigt abwesend waren:

**VORSITZENDER: BÜRGERMEISTER
DIE SITZUNG WAR BESCHLUSSFÄHIG**

Firma Hengl: € 17.668,32
 Firma Lang u. Menhofer: € 14.820,90
 Firma Held & Francke: € 18.676,27

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Errichtung des Gehsteiges an die Firma Lang und Menhofer

zum Preis von: € 14.820,90

als Bestbieter zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><><>

TOP 4: GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN.

a) Von Herrn Leopold Hackl liegt ein Ansuchen um Genehmigung zur Befestigung von öffentlichem Gut gemäß den festgelegten Bedingungen vor:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Vertrag genehmigen:

betreffend die **Befestigung von öffentlichem Gut**

zwischen

der Marktgemeinde Guntersdorf, vertreten durch Bürgermeister Mag. Roland WEBER

und

Herrn Leopold Hackl, Hradschin 144, 2042 Guntersdorf

Vertragsgegenstand:

Befestigung von öffentlichem Gut in der Katastralgemeinde Guntersdorf .

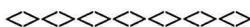
Katastralgemeinde:	Grundbuchs-Einlagezahl:	Grundstücks-Nummer:	Gegenständliche Fläche:
Guntersdorf	322	2776/5	Ca. 25 m2 Situierung lt. Skizze

- 1) Die Marktgemeinde Guntersdorf erteilt die Bewilligung zur Befestigung des öffentlichen Gutes laut beiliegender Skizze.
- 2) Die Fläche verbleibt im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Guntersdorf und muss daher nach Durchführung der Arbeiten im selben Ausmaß wie vorher für jedermann zum Begehen oder Befahren nutzbar sein.
- 3) Der Vertragsnehmer hat dafür zu sorgen, dass weder er noch sonstige Personen die Fläche zur Lagerung von Materialien, Geräten oder Abfällen nutzt.
- 4) Der Vertragsnehmer hat die gegenständliche Fläche ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden unverzüglich auszubessern und die gefahrlose Benützung der Fläche jederzeit zu gewährleisten.
- 5) Für den Fall, dass die Marktgemeinde Guntersdorf die gegenständliche Fläche für die Verlegung diverser Einbauten benötigt (wobei dem Vertragsnehmer nicht das Recht zusteht, einzuwenden, dass die Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen oder räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären) hat der Vertragsnehmer auf

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen,
 das Grundstück 3857, GB 09024 im Ausmaß von 0,5859 ha
 an Herrn Franz Rohringer
 das Grundstück 3580, GB 09024 im Ausmaß von 0,7015 ha,
 an Herrn Weinbub Leopold
 das Grundstück 3783 (TF), GB 09024 im Ausmaß von 1,1010 ha
 an Herrn Michael Rohringer,
 das Grundstück 3783 (TF), GB 09024 im Ausmaß von 1,6011 ha
 an Herrn Leo Rohringer,
 das Grundstück 3839, GB 09024 im Ausmaß von 1,6588 ha
 an Herrn Leopold Schmid,
 zu verpachten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR.Grötzer)



Herr Weinbub nimmt seinen Platz im Sitzungszimmer wieder ein.

TOP 6: BESCHLUSS FF.

Die Förderung für die FF Großnondorf soll neu geregelt werden. Mit Ausnahme der Versicherung für die Fahrzeuge übernehmen die FF sämtliche Kosten (Betriebskosten, Kosten für Betrieb, Service und Reparaturen der Fahrzeuge, Ankauf von Ausrüstung ...) und die Gemeinde gewährt der FF einen Fixbetrag als Förderung.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, der FF Großnondorf
einen jährlichen Förderbetrag von € 2.000,00 zu gewähren.

Dieser Beschluss gilt bereits für das Jahr 2016, wobei eventuell für dieses Jahr bereits bezahlte Leistungen vom Förderbetrag abgezogen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 7: HEIZKOSTENZUSCHUSS.

Der Vorsitzende erläutert, dass für den Winter 17 / 18 wieder entsprechend den Richtlinien der NÖ Landesregierung, ein Heizkostenzuschuss gewährt werden soll.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die Marktgemeinde Guntersdorf für den Winter 2017 / 2018 all jenen Gemeindebürgern mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Guntersdorf einen Heizkostenzuschuss in der selben Höhe wie das Land NÖ gewährt, die einen solchen auch entweder mit der Pensionszahlung oder vom Land NÖ nachweislich erhalten haben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 8: ANSUCHEN FRAU DICK.**

Frau Dick hatte auf Grund eines Wasserrohrbruchs einen Wasserverlust von rund 3.300 m³ zu verzeichnen. Durch ihre Versicherung ist nur ein Teilbetrag von € 4.000,00 abgedeckt, welchen sie bereits auch an die Gemeinde überwiesen hat.

Nun ergeht das Ansuchen von Frau Dick ihr das Wasser zu günstigeren Konditionen zu überlassen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass an Frau Dick die ersten 670 m³ zum festgelegten Wasserpreis verrechnet werden sollen, der Rest wird zum Einkaufspreis weiterverrechnet.

Dieser Verrechnungsmodus soll grundsätzlich für alle Haushalte gelten, wo ein Wasserverlust durch ein Rohrbrechen oder ähnliches gegeben ist.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 9: RETTUNGSDIENSTVERTRAG.**

Gemäß § 3 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (NÖ RDG 2017) haben die Gemeinden den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst für ihr Gemeindegebiet zu gewährleisten sowie dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 14 Abs. 5 NÖ RDG 2017 müssen bestehende Verträge zwischen Gemeinden und Rettungsorganisationen bis zum 31. Dezember 2017 an dieses Gesetz angepasst werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, nachstehenden Vertrag zu genehmigen:

**VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND
KRANKENTRANSPORTDIENSTES**

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)

vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Guntersdorf, vertreten durch Bürgermeister Mag. Roland WEBER, F.W.Raiffeisen Platz 3,**

und

dem **Roten Kreuz, vertreten durch den Präsidenten,**

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut die Marktgemeinde Guntersdorf, die Bezirksstelle Hollabrunn des Roten Kreuzes mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Hollabrunn zur Vertragserfüllung auf Seiten des Roten Kreuzes wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Rote Kreuz verpflichtet sich, im Bereich der Marktgemeinde Guntersdorf für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Marktgemeinde Guntersdorf eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, bis zum Eintreffen des von Notruf Niederösterreich alarmierten Rettungs- bzw. Transportmittels sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters erforderlich ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, in Höhe von € 4,- je Einwohner, an das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Hollabrunn im Wege der BH Hollabrunn im Zuge der Einbehaltung der Abgabenertragsanteile zu leisten.

2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen. Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages erfolgt im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres und ist bis zum 30. Juni jedes Kalenderjahres vom Roten Kreuz, Bezirksstelle Hollabrunn, mittels eingeschriebenen Briefes an die Marktgemeinde Guntersdorf geltend zu machen.

3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an *das Rote Kreuz*, Bezirksstelle Hollabrunn, sind auf den im gleichen Jahr von der Marktgemeinde Guntersdorf zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen. Sachleistungen sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten. Eine Anrechnung auf den Mindestbeitrag ist gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, nicht zulässig.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Marktgemeinde Guntersdorf hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Roten Kreuz, Bezirksstelle Hollabrunn in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.

3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Rote Kreuz verpflichtet sich, die Marktgemeinde Guntersdorf gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Roten Kreuz übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

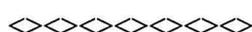
Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 10: EINBEHALT RETTUNGSDIENSTBEITRÄGE.

Der zwischen den Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Hollabrunn und dem Roten Kreuz vereinbarte Beitrag für das Rote Kreuz wurde mit € 4,00 / Einwohner festgelegt.

Der Gemeinderat möge nun die Höhe beschließen sowie die Zustimmung erteilen, dass dieser Beitrag von den Abgabenertragsanteilen einbehalten werden kann.

Antrag des Bürgermeisters:

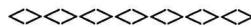
Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den

jährlichen Rettungsdienstbeitrag mit € 4,00 / Einwohner

zu genehmigen und die Zustimmung erteilen, dass dieser Beitrag jeweils zu 50 % im Jänner und zu 50 % im Juli von den Ertragsanteilen einbehalten und an die betreffenden Bezirksstellen des Roten Kreuzes überwiesen werden soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 11: EINBEHALT SCHULUNGSBEITRÄGE.**

Die Schulungsbeiträge an die Gemeindevertreterverbände werden derzeit von den Ertragsanteilen der Gemeinden einbehalten. Sofern diese Vorgangsweise weiterhin so beibehalten werden soll ist neuerlich ein Beschluss über die Höhe sowie den Einbehalt von den Ertragsanteilen zu fassen.

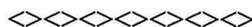
Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge einen 50 %igen Zuschlag zu den Gemeindevertreterverbandsbeiträgen genehmigen, welcher zu 60 % dem NÖ Gemeindebund und zu 40 % dem Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen als Schulungsbeiträge zufließen soll.

Der Gemeinderat ersucht die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, diese Beiträge von den Ertragsanteilen einzubehalten und an die Verbände weiterzuleiten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 12: ÜBERTRAGUNG SEUCHENVORSORGEABGABE.**

Die NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorgeabgabe (NÖ GVS), LGBl. 3620/1, wird mit Wirksamkeit vom 31.12.2018 aufgehoben werden. Damit steht es den bis zu diesem Zeitpunkt in insgesamt 16 Seuchenvorsorgeabgabeeinhebungsverbänden zwangsweise organisierten Gemeinden frei, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2019 die Angelegenheiten der Vollziehung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes freiwillig an durch Vereinbarung der Gemeinden gebildete Gemeindeverbände zu übertragen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, mit Wirksamkeit ab dem 1.1.2019 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe

**an den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im
Verwaltungsbezirk Hollabrunn, Badhausgasse 19, 2020 Hollabrunn**

zu übertragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 13: SCHWIMMBADBEFÜLLUNG.

Der Bürgermeister erläutert, dass einige Schwimmbadbesitzer ihre Schwimmbäder von Hydranten befüllen lassen. Der Gemeinderat soll dafür nun die Vorgangsweise beschließen.

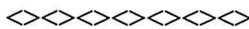
Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass das Befüllen von Schwimmbädern über Hydranten generell nur erlaubt ist, wenn das Befüllen von den Gemeindemitarbeitern erfolgt.

Für das Befüllen eines Schwimmbades wird generell ein Sockelbetrag von € 50,00 in Rechnung gestellt. Die Wasserentnahme erfolgt über einen Wasserzähler. Das entnommene Wasser wird jeweils mit dem in der Wasserabgabenordnung festgelegten Preis für einen m3 Wasser abgerechnet (dzt. € 1,70 + 10 % USt).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 14: LÖSCHUNG WIEDERKAUFSRECHT.

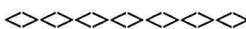
Auf der Liegenschaft, GB 09024 – Einlage 1397 ist für die Marktgemeinde Guntersdorf ein Wiederkaufsrecht einverleibt. Im Zuge der Eigentumsübertragung von Herrn Michael Mori auf Frau Waltraud Mori soll dieses gelöscht werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die Marktgemeinde Guntersdorf die ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechtes für die Marktgemeinde Guntersdorf, Zl. 1 a 3161/1978 1799/1999 hinsichtlich der Liegenschaft GB 09024 – Einlage 1397 und zur Löschung aller weiteren hierauf Bezug habenden Eintragungen auf den von der Löschung betroffenen Liegenschaften, alles ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 15: RESOLUTION SONDERSCHULEN.

Der Bürgermeister erläutert, dass an das Bundesministerium für Bildung eine Resolution für die Förderung der Inklusion bei gleichzeitigem Erhalt der Sonderschulen gerichtet werden soll.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Resolution an das Bundesministerium für Bildung beschließen:

Resolution

Förderung der Inklusion bei gleichzeitigem Erhalt der Sonderschulen

Sonderpädagogische Förderung unterstützt Kinder und Jugendliche mit physischen, kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen beim Erwerb ihren individuellen Möglichkeiten entsprechender Kompetenzen mit dem Ziel gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung. Diese **individuelle Förderung braucht Lernräume**, die jedem Schüler bzw. jeder Schülerin die entsprechende, notwendige Unterstützung gibt, die sie für ihren individuellen Erfolg benötigen.

Dabei setzt das **Bildungssystem in Niederösterreich erfolgreich auf zwei Varianten** der individuellen Förderung. Einerseits besuchen körper- und sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche seit Jahren **allgemeine Schulen und werden dort inklusiv unterrichtet**, wobei in einzelnen Gegenständen (Stichwort: Bewegung und Sport) Ausnahmen bei der **Teilnahme bzw. Beurteilung möglich** sind. Andererseits sind einige Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer physischen und/oder psychischen Beeinträchtigung **nicht in der Lage, dem Unterricht in den größeren Schülergruppen der Regelschule zu folgen**. Gerade für diese Kinder und Jugendlichen bieten die verschiedenen Formen von **Sonderschulen in Niederösterreich das richtige Lernumfeld für die persönliche und schulische Weiterentwicklung**.

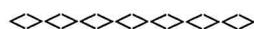
Zahlreiche mediale Aussagen der Bundesministerin für Bildung, die in einem „**Stufenplan**“ die **Abschaffung der Sonderschulen bei gleichzeitiger Postulierung des inklusiven Unterrichts als einzige Möglichkeit** vorsehen will, machen Eltern, Schulpsychologen und Pädagoginnen und Pädagogen Sorge: Demzufolge könnten die **Sonderschulen** als individuell fördernde Einrichtungen in wenigen Jahren **abgeschafft werden** und alle Kinder und Jugendlichen, die bisher eine Sonderschule besuchen, müssten in **inklusive Unterricht in Regelschulen wechseln**. Dies entspricht weder dem **wesentlichen Grundsatz der Wahlfreiheit der Eltern**, noch ist es (wie die Erfahrungen aus der Praxis zeigen) für alle Kinder der richtige Weg. Eltern von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf wissen ganz genau welche Möglichkeiten, Fähigkeiten und Chancen ihre **Kinder in einer allgemeinen Pflichtschule** haben oder ob sie in einer Sonderschule eine bessere Lernumgebung für ihre Kinder vorfinden.

Inklusiver Unterricht soll überall dort gefördert und unterstützt werden, wo es möglich und sinnvoll ist. Es braucht aber darüber hinaus **individuelle Förderinstrumente und Lernräume für Kinder und Jugendliche, die nur in Sonderschulen möglich sind**.

Das Bundesministerium für Bildung wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen, dass die Inklusion gefördert, der Erhalt der Sonderschulen jedoch weiter sichergestellt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 16: BENUTZUNG VON GEMEINDESTRAßEN.**

Bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge (z.B. Güllefässer, Mähdrescher, Vollernter etc.) bedürfen ab einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge sowie ab einem bestimmten Gesamtgewicht einer

Bewilligung des Landeshauptmannes (sog. eingeschränkte Zulassung gemäß § 39 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967).

Gemäß § 40 Abs. 3 KFG hat über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung der Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug verwendet werden soll, nach Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, zu entscheiden.

Den Gemeinden als Erhalter der Gemeindestraßen kommt in einem solchen Verfahren zwar keine Parteistellung zu, sie sind aber vor Erteilung einer eingeschränkten Zulassung anzuhören, d.h. sie könnten dazu eine Stellungnahme abgeben.

Nachdem seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Sondertransporte, mehr als 500 eingeschränkte Zulassungen pro Jahr für lkw. Fahrzeuge erteilt werden und diese binnen mehrerer Tage bearbeitet werden, ist eine Anhörung jeder einzelnen Gemeinde praktisch nicht durchführbar.

Aus diesem Grund ist in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden eine Auflage enthalten, wonach, wenn andere als Bundes- und Landesstraßen, wie z.B. Gemeindestraßen, befahren werden, vor Antritt der Fahrt für die jeweilige Route unter Vorlage des Genehmigungsbescheides die schriftliche Zustimmung des Straßenerhalters (bei Gemeindestraßen also der Gemeinde) eingeholt werden muss.

Dies bedeutet jedoch wiederum einerseits für die betroffenen Landwirte, insbesondere jene, die mit ihrem Fahrzeug das Gebiet mehrerer Gemeinden befahren, andererseits aber auch für die jeweiligen Gemeinden, die diese Zustimmung jeweils im Einzelfall erteilen müssen, einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Um dieses Problem zu lösen, wurde in Zusammenarbeit von Land NÖ, den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Landwirtschaftskammer eine Zustimmungserklärung entworfen, welche nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegt.

Antrag des Bürgermeisters:

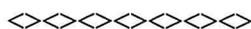
Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Guntersdorf erteilt die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen (darunter sind solche zu verstehen, welche im Zulassungsschein die Kennziffer 10 eingetragen haben) und damit verbundenen Geräten (darunter sind solche zu verstehen, welche keine Fahrzeuge sind und dadurch keine eigene Zulassung besitzen. Diese werden gemeinsam mit dem Zugfahrzeug eingeschränkt zugelassen und sind nur mit diesem zu verwenden), welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ (des Landeshauptmannes von NÖ) gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich (des Landeshauptmannes von Niederösterreich) erteilten Auflagen für die Benutzung von Straßen mit öffentlichem Verkehr sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür,
3 Stimmenthaltungen (Gf.GR.Eber, GR.Stohl, GR.Bauer)



TOP 17: DACH BAUHOF.

Die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wird vertagt, da die Kostenvoranschläge noch nicht vorliegen.

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 18: ANSUCHEN LANDJUGEND.

Die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wird vertagt, da die Kostenvoranschläge noch nicht vorliegen.

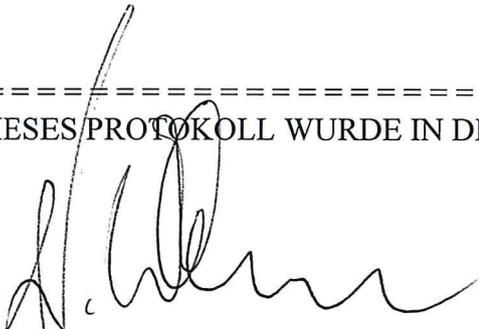
◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 19: PERSONALANGELEGENHEITEN.

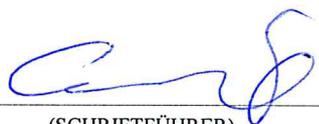
Die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wird vertagt, da vorerst ein Hearing mit den Bewerbern der Stelle für den Bauhof erfolgen soll.

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

DIESES PROTOKOLL WURDE IN DER SITZUNG AM 29.10.17 GENEHMIGT



(BÜRGERMEISTER)



(SCHRIFTFÜHRER)



(GEMEINDERAT)



(GEMEINDERAT)



(GEMEINDERAT)

